

Dienstvereinbarung zur Einrichtung eines Betrieblichen Vorschlagswesens (BVW) an der Technischen Universität Darmstadt

zwischen der Technischen Universität Darmstadt, vertreten durch den Präsidenten

und dem Personalrat der Technischen Universität Darmstadt

§ 1 Grundsätze und Ziele

Das Vorschlagswesen ist eine ständige Einrichtung und erstreckt sich auf die administrativen und organisatorischen Aufgaben und Dienstleistungen der Universität.

Ziel des Betrieblichen Vorschlagswesens ist es, die Mitarbeiter/innen zum verantwortlichen Mitdenken und Mithandeln zu motivieren und dazu beizutragen, daß sie über die Dienstaufgaben hinaus aktiven Anteil am Betriebsgeschehen nehmen. Darüberhinaus soll das BVW die Zusammenarbeit innerhalb der Universität fördern und dazu beitragen, Aufgaben effektiver und serviceorientiert zu erfüllen. Die Verbesserungsvorschläge sollen zu Arbeitserleichterungen für die Mitarbeiter/innen und zu Ersparnissen führen. Sie sollen der Arbeitssicherheit dienen und zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen.

Alle Mitglieder der Universität sind aufgerufen, mit konkreten Vorschlägen mitzuwirken,

- die Arbeits- und Verwaltungsabläufe rationeller und serviceorientiert zu gestalten,
- die Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens und des Arbeitsablaufs sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten,
- den Gesundheits- und Unfallschutz ständig zu verbessern,
- Arbeitsplätze funktions- und mitarbeitergerecht zu gestalten,
- Maschinen und technische Hilfsmittel leistungsfähiger zu gestalten, zweckmäßig einzusetzen und besser zu nutzen,
- den Umweltschutz zu fördern, Energie und Verbrauchsmaterialien einzusparen sowie Altmaterialien ihrer Wiederverwendung zuzuführen.

Angenommene Verbesserungsvorschläge werden prämiert.

Verbesserungsvorschläge, die über den Zuständigkeitsbereich der Technischen Universität Darmstadt hinausgehen, werden mit einer Stellungnahme der BVW-Kommission unmittelbar an den Prüfungs- und Bewertungsausschuß beim Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz weitergeleitet.

§ 2 Teilnehmerkreis

Alle Mitglieder der Universität (§ 4 HUG) können sich am Vorschlagswesen beteiligen. Mehrere Personen können als Gruppe gemeinsam einen Verbesserungsvorschlag einreichen.

Hierbei fällt im Rahmen ihrer Personalverantwortung den Führungskräften in besonderem Maße die Aufgabe zu, ihre Mitarbeiter/innen auf die Möglichkeiten des BVW hinzuweisen, sie zur Teilnahme zu motivieren und sie durch Anregungen, Ratschläge oder sonstige Hilfen zu unterstützen.

Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern, sowie den von den Verbesserungsvorschlägen betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dürfen keine Nachteile entstehen.

§ 3 Einreichen von Verbesserungsvorschlägen

Verbesserungsvorschläge können unter Verwendung des Vordrucks oder formlos beim BVW-Beauftragten (§ 4), beim Vorgesetzten oder beim Personalrat eingereicht werden. Auf dem Vorschlag sind die Personalien (Vor- und Zuname, Abteilung/Fachgebiet und Telefon) zu vermerken. Sie werden beim BVW-Beauftragten zunächst gesammelt. Vorschläge sind bis zu ihrer Entscheidung anonym zu behandeln.

§ 4 Organe

1. BVW-Kommission

Die BVW-Kommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Kanzler
- einem/einer vom Konvent bestätigten Hochschullehrer/in
- einem Vertreter des Personalrats

sowie mit beratender Stimme

- einem Vertreter der Studierenden (vom ASTA beauftragt)
- der Frauenbeauftragten
- der Schwerbehindertenvertrauensfrau/mann

Weitere beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) können zur Klärung fachlicher und wirtschaftlicher Fragen von der Kommission hinzugezogen werden.

Die BVW-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung des Gutachtens über Annahme oder Ablehnung der Verbesserungsvorschläge und setzt die Prämie fest. Eine Entscheidung ist spätestens 4 Monate nach Eingang eines Vorschlags zu fällen.

Die BVW-Kommission ist nur beschlußfähig, wenn alle drei Stimmberechtigten anwesend sind. Jeder Stimmberechtigte kann einen Vertreter benennen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Einladung zur Kommissionssitzung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

2. BVW-Beauftragter

Der BVW-Beauftragte wird von der Dienststelle im Benehmen mit dem Personalrat benannt und ist in der Funktion als BVW-Beauftragter unmittelbar dem Kanzler unterstellt. Er/Sie ist für die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung verantwortlich und ist befugt, alle für die Vorschlagsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern und einzusehen. Für die Tätigkeit ist er/sie entsprechend von seinem/ihrem Dienst freizustellen.

Der/Die BVW-Beauftragte registriert und bestätigt den Eingang der Verbesserungsvorschläge, bestellt Gutachter (Punkt 3), lädt die Kommission ein und informiert die Einreicher über die Kommissionsentscheidung. Der/Die BVW-Beauftragte stellt die Anonymität der Vorschlagsbearbeitung sicher.

3. Gutachter

Entsprechend dem inhaltlichen Anliegen des Verbesserungsvorschlages wird dieser von dem BVW-Beauftragten in Abstimmung mit der BVW-Kommission einer kompetenten Fachkraft zur Begutachtung übergeben. Diese hat die Verbesserungsvorschläge unter sachlichen Gesichtspunkten zu prüfen und sämtliche für die Bewertung des Verbesserungsvorschlages zweckdienlichen Daten nach Art und Umfang zu ermitteln. Innerhalb von vier Wochen legt diese ihre Stellungnahme der Kommission vor.

§ 5 Prämienhöhe

Verbesserungsvorschläge werden nach Maßgabe der Entscheidung der BVW-Kommission prämiert. Die Prämienhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Nutzen des Verbesserungsvorschlages im Sinne der in § 1 aufgeführten Ziele.

Die Prämienhöhe beträgt zwischen DM 100,- und DM 2.000,-. Sie richtet sich nach dem Umfang der eigenschöpferischen Leistung und des Nutzens des Vorschlags für die Technische Universität Darmstadt. Bei sehr erheblichen Einsparungen kann die Prämie bis zu DM 5.000,- erhöht werden. Bei einem gemeinsamen Vorschlag wird die Prämie zu gleichen Teilen unter die Einsender aufgeteilt.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung ist spätestens vier Wochen nach der Kommissionssitzung den Einreichern mitzuteilen; Einsendern nicht prämierter Vorschläge sind die Ablehnungsgründe darzulegen. Gegen die Entscheidung der BVW-Kommission kann die vorschlagende Person Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet innerhalb von 4 Wochen die BVW-Kommission erneut und abschließend.

§ 7 Schlußbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen; sofern der Verlängerung nicht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf dieser Frist von einer der Vertragsparteien widersprochen wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Bei Widerspruch bemühen sich beide Vertragsparteien um die zügige Erarbeitung einer neuen Dienstvereinbarung.

Unabhängig von einer Vertragsauflösung werden bereits laufende Einzelmaßnahmen bis zu ihrem normalen Abschluß zu Ende geführt.

Darmstadt, den *9.11.98*


(Präsident)


(Personalrat)